



Betreff: **Abfuhrordnung Malta 2019**

Datum: 30. September 2019
Zahl: 813-0-A/2019
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, BA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 27. September 2019, Zahl: 813-0-A/2019, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll für das Gemeindegebiet von Malta geregelt wird (Abfuhrordnung).

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Malta sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO für die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen Problemstoffe und gefährliche Abfälle sowie solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet von Malta zu erfolgen.
- (2) Der Sperrmüll ist vom Grundstückseigentümer selbst zum Altstoffsammelzentrum „Tripphube“ zu bringen. Während der Öffnungszeiten wird der Sperrmüll übernommen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung werden entsprechende Kostensätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.





- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Sperrmüll auch von der Gemeinde gegen Entgelt vom Grundstück abgeholt werden.
- (4) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene bebauten Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können.
- (2) Der Sonderbereich ist in der Anlage 1 (Plandarstellung) festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.
- (3) Die Abfuhr von Hausmüll im Sonderbereich erfolgt mittels Müllsäcken ganzjährig über die festgelegten Sammelplätze.
- (4) Den Eigentümern von Zweitwohnungen und Wochenendhäusern im Sonderbereich werden pro Jahr
 - a) bei einer Wohnnutzfläche bis 60 m² mindestens **4** Müllsäcke
 - b) bei einer Wohnnutzfläche von 60 bis 100 m² mindestens **6** Müllsäcke
 - c) bei einer Wohnnutzfläche von mehr als 100 m² mindestens **8** Müllsäckemit einem Fassungsraum von 60 Liter vorgeschrieben.
- (5) Den Eigentümern von ständig bewohnten Grundstücken im Sonderbereich werden pro Jahr pro gemeldete Person **8** Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter vorgeschrieben.

§ 4

Sammelplätze für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken spätestens am Abfuhrtag zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.





- (2) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:
- a) für **Hausmüll**:
 - Altstoffsammelzentrum „Tripphube“ während der festgelegten Betriebszeiten
 - Müllhäuschen Maltabergeralm
 - Dornbach „Beginn Reiterweg-Brücke Anwesen Staudacher“
 - b) für **Sperrmüll**:
 - Altstoffsammelzentrum „Tripphube“ während der festgelegten Betriebszeiten

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Abfuhrintervalle der Systemabfuhr (Restmüll) sind mit einer Obergrenze von maximal 4 Wochen festzusetzen.
- (2) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen, sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächst größeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
- (2) Den Eigentümern von Zweitwohnungen und Wochenendhäusern im Abholbereich, welche nicht ganzjährig bewohnt sind, werden pro Jahr mindestens 13 Müllbehälter mit einem Fassungsraum von mindestens 80 Liter vorgeschrieben.





- (3) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
- a) im Abholbereich:
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Liter
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter
 - Müllbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter
 - b) im Sonderbereich:
 - Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter
 - c) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
 - d) Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall von den Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe bei
 - bis zu 10 Mitarbeiter 120 Liter Abfall pro Woche
 - mehr als 10 Mitarbeiter 240 Liter Abfall pro Wochefestgelegt.
- (4) Als Müllbehälter im Sonderbereich gelten Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus § 4 Abs. 4 und 5 ergibt. Für die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer sind die von der Gemeinde zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.
- (5) Für den Abholbereich können Abfallsammelsäcke (Müllsäcke) mit einem Fassungsraum von 60 Liter - versehen mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens - bei einem zeitlich beschränkten, außerordentlichen Abfallanfall beim Gemeindeamt angekauft werden.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a) der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO.





- (2) Das Einbringen heißer Abfälle in den Müllbehälter ist verboten.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benützung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr), sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 –K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, ausgeschrieben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1. Oktober 2019** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 29. Dezember 2004, Zahl 813-0-A/2004 und vom 25. November 2016, Zahl 813-0-A/2016, mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird (Abfuhrordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER